



1. Pfälzer Gleitschirmclub e.V.  
Herrn Helmut Bach  
Pfungswiese 16 A  
55545 Bad Kreuznach

Gmund, 10.03.2008 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Norheim", 55585 Norheim**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des 1. Pfälzer Gleitschirmclub e.V. vom 29.08.1999 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 2487 und 2488 (Starts) in der Gemarkung Ebernburg und Flurstücksnummer 11, Grundstück 33 (Landungen), Gemarkung Norheim.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flug-

betrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen:

1. Die Naturschutzgebiete Rotenfels, Gans, Rheingrafenstein und Lemberg dürfen nicht überflogen werden. In der Brut- und Aufzuchtzeit von Wanderfalke und Uhu (Mitte März bis Mitte Juni) ist vor den Felswänden ein Abstand von mind. 600m einzuhalten. Auf das Überflugverbot ist mit Schildern am Startplatz hinzuweisen.
2. Ansonsten gelten die Auflagen bzw. Maßnahmen, die unter „Punkt 6 Bewirtschaftungsplan“ der „Studie zur Verträglichkeit der Errichtung und des Betriebes eines Start- und Landeplatzes für den Hängegleiter- und Gleitseglerflug in den Gemarkungen Norheim und Ebernburg, Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein, gem. FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie der EU“ genannt werden.
3. Sollten Bruten von geschützten Arten nach der Vogelschutzrichtlinie der EU im aufgelassenen Steinbruch südwestlich des Startplatzes nachgewiesen werden, ist der Flugbetrieb vorübergehend einzustellen.
4. Es dürfen max. 10 Flugtage pro Jahr mit max. 10 Starts pro Tag durchgeführt werden.
5. Bei Anbruch der Dämmerung ist der Flugbetrieb einzustellen.
6. Auf den land- oder forstwirtschaftlichen Flächen und Biotopen ist das Parken untersagt.
7. Es ist ein Flugbuch zu führen, in dem alle Flüge dokumentiert werden.
8. Die Start- und Landewiesen dürfen max. 3 x im Jahr gemäht werden.
9. Das Mahdgut ist zu entfernen.
10. Die Start- und Landeflächen dürfen nicht gedüngt werden.

11. Entlang des Waldrandes der Startwiese ist ein Krautsaum mit ca. 2m Breite zu entwickeln, der 1x pro Jahr im Herbst gemäht werden darf.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 29.08.1999 wurde durch den 1. Pfälzer Gleitschirmclub e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bad Kreuznach wurde mit Schreiben vom 12.03.2001 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 12.04.2001 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass Bedenken bestehen, da die Start- und Landeflächen an das Vogelschutzgebiet Nahetal Nr. 6309-401 und an dem FFH-Gebiet Nahetal Nr. 6212-301 angrenzen. Gem. Richtlinie 92/43/EWG sei eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die beantragten Flächen erforderlich. Der Antragsteller beauftragte daraufhin das Fachbüro Stadt Land Plan, das Gutachten zu erstellen. Die Studie wurde im November 2007 fertiggestellt. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung verschiedener Auflagen erhebliche Störungen von Arten und Lebensräumen im FFH-Gebiet „Nahetal von Simmertal bis Bad Kreuznach“ und im Vogelschutzgebiet „Nahetal“ durch den geplanten Flugbetrieb ausgeschlossen werden können. Die Auflagen zur Regelung des Flugbetriebs wurden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. In einer abschließenden Stellungnahme vom 08.02.2008 teilte die Kreisverwaltung Bad Kreuznach mit, dass bei Einhaltung der Bedingungen und Auflagen nunmehr keine landespflegerischen Bedenken gegen den Flugbetrieb bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Kai Ehrenfried vom 25.02.2008 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb